

	DIN EN IEC 62841-3-5 (VDE 0740-3-5)	DIN
	Diese Norm ist zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etw Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	VDE

ICS 25.140.20; 65.060.70; 65.060.80

Einsprüche bis 2021-12-01

EntwurfVorgesehen als Ersatz für
DIN EN 61029-2-5
(VDE 0740-505):2015-12

Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen – Sicherheit –

Teil 3-5: Besondere Anforderungen für transportable Bandsägen (IEC 116/490/CDV:2021);

Deutsche und Englische Fassung prEN IEC 62841-3-5:2021

Electric motor-operated hand-held tools, transportable tools and lawn and garden machinery – Safety –

Part 3-5: Particular requirements for transportable band saws (IEC 116/490/CDV:2021);

German and English version prEN IEC 62841-3-5:2021

Outils électroportatifs à moteur, outils portables et machines pour jardins et pelouses – Sécurité –

Partie 3-5: Exigences particulières pour les scies à ruban portables (IEC 116/490/CDV:2021);

Version allemande et anglaise prEN IEC 62841-3-5:2021

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2021-10-01 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an dke@vde.com möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen. Gesamtumfang 39 Seiten

DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist

Nationales Vorwort

Die Deutsche Fassung des europäischen Dokuments prEN IEC 62841-3-5:2021-01 "Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen – Sicherheit – Teil 3-5: Besondere Anforderungen für transportable Bandsägen" (Entwurf in der Umfrage) ist unverändert in diesen Norm-Entwurf übernommen worden.

Die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) haben vereinbart, dass ein auf IEC-Ebene erarbeiteter Entwurf für eine Internationale Norm zeitgleich (parallel) bei IEC und CENELEC zur Umfrage (CDV-Stadium) und Abstimmung als FDIS (en: Final Draft International Standard) bzw. Schluss-Entwurf für eine Europäische Norm gestellt wird, um eine Beschleunigung und Straffung der Normungsarbeit zu erreichen. Dem entsprechend ist das internationale Dokument IEC 116/490/CDV:2021-01 "Electric motor-operated hand-held tools, transportable tools and lawn and garden machinery – Safety – Part 3-5: Particular requirements for transportable band saws" unverändert in den Entwurf prEN IEC 62841-3-5:2021-01 übernommen worden.

Da die Deutsche Fassung noch nicht endgültig mit der Englischen und Französischen Fassung abgeglichen ist, ist die englische Originalfassung des IEC-CDV entsprechend der diesbezüglich durch die IEC erteilten Erlaubnis beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen IEC-Text.

Das internationale Dokument wurde vom IEC/TC 116 "Safety of motor-operated electric tools" der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) erarbeitet und unterliegt dem Copyright der IEC . Das Dokument wurde den nationalen Komitees zur Stellungnahme vorgelegt.

Bei der Abstimmung zu dem Europäischen Schluss-Entwurf bei CENELEC und dem Internationalen Schluss-Entwurf bei IEC [Final Draft International Standard (FDIS)] sind jeweils nur "JA/NEIN"-Entscheidungen möglich, wobei "NEIN"-Entscheidungen fundiert begründet werden müssen. Dokumente, die bei CENELEC als Europäische Norm angenommen und ratifiziert werden, sind unverändert als Deutsche Normen zu übernehmen.

Für dieses Dokument ist das nationale Arbeitsgremium DKE/K 514 "Elektrowerkzeuge" der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE (www.dke.de) zuständig.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DKE (www.dke.de) und DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Für den Fall einer undatierten Verweisung im normativen Text (Verweisung auf ein Dokument ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils aktuellste Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments.

Für den Fall einer datierten Verweisung im normativen Text bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Dokuments.

Der Zusammenhang der zitierten Dokumente mit den entsprechenden deutschen Dokumenten ergibt sich, soweit ein Zusammenhang besteht, grundsätzlich über die Nummer der entsprechenden IEC-Publikation. Beispiel: IEC 60068 ist als EN 60068 als Europäische Norm durch CENELEC übernommen und als DIN EN 60068 ins Deutsche Normenwerk aufgenommen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. IEC ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieser Teil 3-5 ist in Verbindung mit der ersten Ausgabe von **IEC 62841-1:2014** anzuwenden.

Dieser Teil 3-5 ergänzt oder modifiziert die entsprechenden Abschnitte von IEC 62841-1, um sie in die Norm "Besondere Anforderungen für transportable Bandsägen" zu überführen.

Wird ein bestimmter Abschnitt oder Unterabschnitt von Teil 1 in diesem Teil 3-5 nicht erwähnt, so gilt dieser Abschnitt oder Unterabschnitt soweit anwendbar. Wird in dieser Norm "Ergänzung", "Änderung" oder "Ersatz" angegeben, so gilt der entsprechend angepasste Text von Teil 1.

Die folgenden Schriftarten werden verwendet:

- Anforderungen: in Normalschrift;
- Prüfungen: in Kursivschrift;
- Anmerkungen: in kleiner Normalschrift.

Die in Abschnitt 3 definierten Begriffe werden in **Fettdruck** dargestellt.

Unterabschnitte, Anmerkungen und Bilder, die zusätzlich zum Teil 1 aufgenommen wurden, sind mit 101 beginnend nummeriert.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 61029-2-5 (VDE 0740-505):2015-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Inhalt der DIN EN 61029-2-5 wurde in die E DIN EN 62841-3-5 überführt und an die Struktur der IEC 62841 Normenreihe angepasst.

**Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und
Rasen- und Gartenmaschinen – Sicherheit –
Teil 3-5: Besondere Anforderungen für transportable Bandsägen**

	Inhalt	Seite
1	Anwendungsbereich	6
2	Normative Verweisungen	6
3	Begriffe	6
4	Allgemeine Anforderungen	8
5	Allgemeine Prüfbedingungen	8
6	Strahlung, Giftigkeit und ähnliche Gefährdungen	8
7	Einteilung	8
8	Aufschriften und Gebrauchsinformationen	8
9	Schutz gegen Zugang zu aktiven Teilen	9
10	Anlauf	9
11	Leistungs- und Stromaufnahme	9
12	Erwärmung	9
13	Wärme- und Feuerbeständigkeit	9
14	Feuchtebeständigkeit	10
15	Rostschutz	10
16	Überlastschutz von Transformatoren und zugehörigen Stromkreisen	10
17	Dauerhaftigkeit	10
18	Unsachgemäßer Betrieb	10
19	Mechanische Gefährdung	10
20	Mechanische Festigkeit	15
21	Aufbau	16
22	Innere Leitungen	16
23	Einzelteile	16
24	Netzanschluss und äußere Leitungen	16
25	Anschlussklemmen für äußere Leiter	16
26	Schutzleiteranschluss	16
27	Schrauben und Verbindungen	16
28	Kriech- und Luftstrecken, Abstände durch die Isolierung	16
	Anhänge	17
	Anhang I (informativ) Messung von Geräusch- und Schwingungsemissionen	18
I.2	Prüfvorschrift für die Geräuschmessung (Genauigkeitsklasse 2)	18
I.3	ISchwingungen	18
	Anhang AA (normativ) Anforderungen für verriegelte Zugangsabdeckungen von Bandsägen	19
	Literaturhinweise	20

Bilder

Bild 101 – Teile einer typischen Bandsäge	7
Bild 102 – Prüfsonde	12
Bild 103 – Maße von Tisch und Parallelanschlag	13
Bild 104 – Queranschlag	14
Bild 105 – Sägeband-Führungen	15

Tabellen

Tabelle 4 – Geforderte Performance-Level	10
Tabelle I.101 – Geräuschprüfbedingungen für Bandsägen	18

1 Anwendungsbereich

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1, ausgenommen wie folgt:

Ergänzung:

Dieser Teil von IEC 62841 gilt für **Bandsägen** zum Schneiden von Holz und ähnlichen Materialien, Kunststoffen und Metallen mit Ausnahme von Magnesium.

Dieses Dokument gilt nicht für transportable **Bandsägen**, bei den sich der **Sägeband-Bereich**, die sich in Richtung der Sägetischoberfläche bewegt, und der **Sägeband-Bereich**, der sich weg von der Tischoberfläche bewegt, gleichzeitig im Kontakt mit dem Werkstück befinden können.

Dieses Dokument gilt nicht für handgeführte Bandsägen.

Dieses Dokument gilt nicht für

- handgeführte Bandsägen;
- nichtvertikale Sägen; oder
- Drahtsägen.

ANMERKUNG 101 Es ist geplant, ein Dokument für handgeführte Bandsägen zu herauszugeben.

ANMERKUNG 102 In Europa (EN IEC 62841-3-5) gelten folgende Bedingungen:

Dieses Dokument gilt nicht für stationäre Bandsägen zum Schneiden von Holz und ähnlichen Materialien. Stationäre Bandsägen zum Schneiden von Holz und ähnlichen Materialien werden von EN 1807-1 erfasst.

Dieses Dokument gilt für **Bandsägen** mit einer Masse von:

- höchstens 25 kg für Elektrowerkzeuge, die von einer Person mit der Hand gehoben werden können;
- höchstens 50 kg für Elektrowerkzeuge, die von zwei Personen mit der Hand gehoben werden können.

2 Normative Verweisungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

3 Begriffe

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1, ausgenommen wie folgt.

Ergänzung:

3.101

Bandsäge

Elektrowerkzeug zum Schneiden von Werkstoffen mit Hilfe eines umlaufenden endlosen **Sägebandes**, das von zwei oder mehr Rädern befördert wird

Anmerkung 101 zum Begriff: **Bandsägen** besitzen einen Tisch, auf dem das von Hand in Richtung **Sägeband** geführte Werkstück aufliegt und ausgerichtet wird. Siehe [Bild 101](#).

3.102

Queranschlag

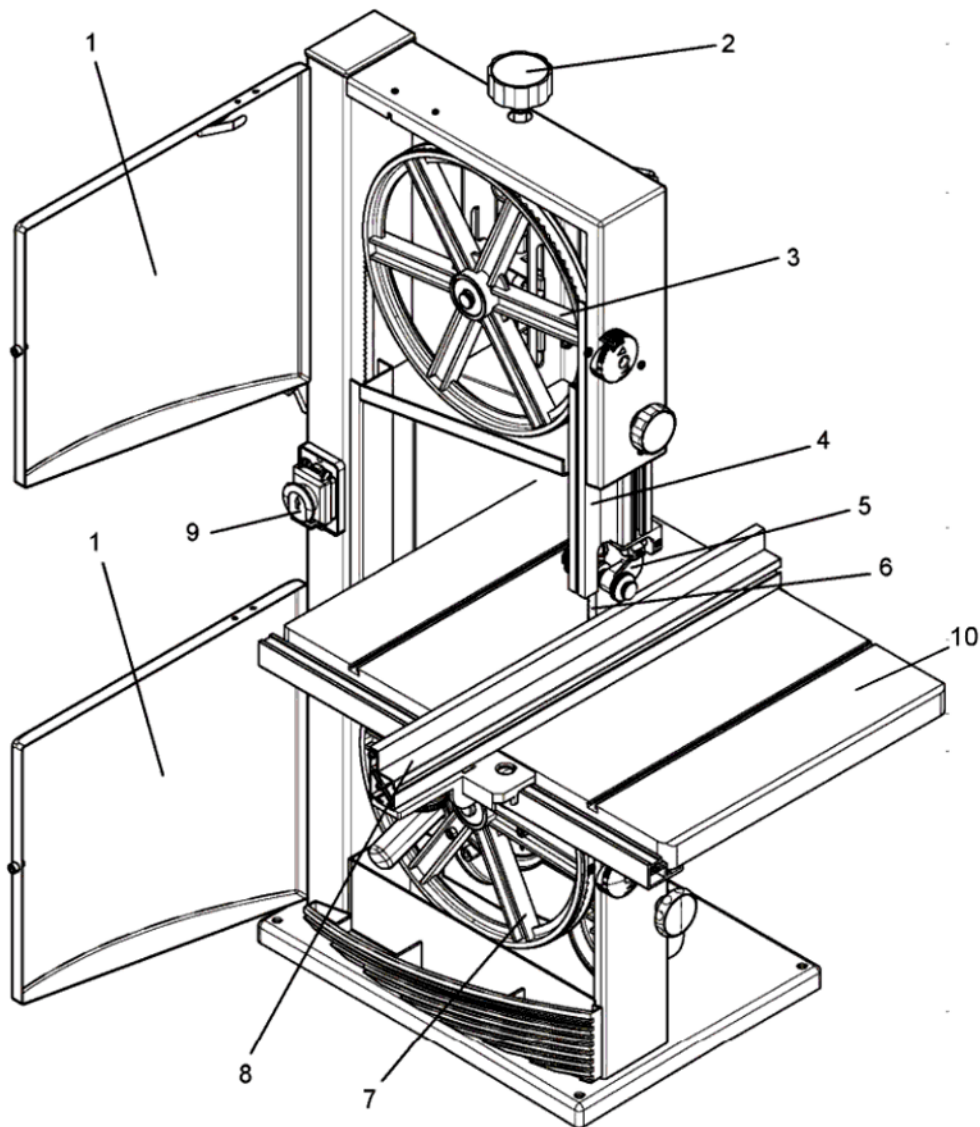
Vorrichtung zum Führen oder Ausrichten des Werkstücks während des Sägevorgangs und dafür ausgelegt sich parallel zur Ebene des **Sägebandes** zu bewegen

Anmerkung 101 zum Begriff: Der **Queranschlag** darf Vorrichtungen besitzen, um die Führungsfläche des Werkstücks seitlich auszurichten, und er darf die Fähigkeit zum Verstellen des Gehrungswinkels haben.

3.102

Sägeband

flexibles, in sich geschlossenes Metallband mit Schneidelementen wie Zähnen oder abrasivem Material



Legende

- 1 Zugangsabdeckung
- 2 **Sägeband**-Spanner
- 3 Sägebandrad
- 4 verstellbare **Schutzabdeckung** für den Schneidbereich
- 5 Führung des **Sägebandes**
- 6 **Sägeband**
- 7 antreibendes Sägebandrad
- 8 Parallelanschlag
- 9 **Leistungsschalter**
- 10 Tisch

Bild 101 – Teile einer typischen Bandsäge

4 Allgemeine Anforderungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

5 Allgemeine Prüfbedingungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1, ausgenommen wie folgt.

5.17 Ergänzung:

*Die Masse des Elektrowerkzeuges beinhaltet die **Schutzabdeckung** und den/die Anschlag/Anschläge, sofern vorhanden.*

Weitere Teile wie beispielweise Standfüße oder Transportmittel, die in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung erforderlich sind, gehören zur Masse.

6 Strahlung, Giftigkeit und ähnliche Gefährdungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

7 Einteilung

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

8 Aufschriften und Gebrauchsinformationen

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1, ausgenommen wie folgt.

8.3 Ergänzung:

Bandsägen müssen gekennzeichnet sein mit:

- der Drehrichtung des antreibenden Sägebandrades; dies muss auf dem Elektrowerkzeug durch einen erhabenen oder versenkten Pfeil oder durch ein anderes nicht weniger sichtbares und haltbares Mittel gekennzeichnet sein;

Wenn eine Maschine dazu gebaut ist, bei mehr als einer Antriebsdrehzahl betrieben zu werden, gelten die folgenden Anforderungen:

- bei Maschinen, bei denen eine Änderung der Drehzahl durch Umlegen der Antriebsriemen auf den Riemenscheiben erreicht wird, muss die gewählte Drehzahl an der gleichen Seite des Elektrowerkzeugs, wo sich der Ein-Aus-Schalter befindet, durch ein Diagramm angegeben werden, das die entsprechende Drehzahl bei allen möglichen Kombinationen der Riemenscheiben darstellt;
- bei Maschinen, bei denen eine Änderung der Drehzahl durch eine elektronische Steuerung erreicht wird, muss die gewählte Drehzahl an der Maschine an der Drehzahleinstelleinrichtung (z. B. durch numerische Angaben der Drehzahleinstellungen auf der Einstelleinrichtung) angegeben werden.

8.14.1 Ergänzung:

Die zusätzlichen, in 8.14.1.101 festgelegten Sicherheitshinweise müssen gegeben werden. Dieser Teil darf getrennt von den „Allgemeinen Sicherheitshinweisen für Elektrowerkzeuge“ gedruckt werden.

8.14.1.101 Sicherheitshinweise für Bandsägen

- a) **Verwenden Sie keine beschädigten oder verformten Sägebänder.** *Beschädigte oder verformte Sägebänder könnten reißen und/oder umknicken.*

- b) **Verwenden Sie keine Kühlflüssigkeiten.** Der Einsatz von Wasser oder anderen Kühlflüssigkeiten kann zu einem Stromschlag führen.

ANMERKUNG 101 Der obenstehende Warnhinweis wird für Elektrowerkzeuge, die mit einem **Flüssigkeitssystem** ausgestattet sind, weggelassen.

- c) **Betreiben Sie die Bandsäge mit angemessener Geschwindigkeit und für die zulässigen Anwendungen und Werkstoffe.** Arbeiten bei einer für das zu sägende Material unsachgemäßen Geschwindigkeit kann zum Bruch des Sägebandes und Körperverletzungen führen.
- d) **Betreiben Sie das Elektrowerkzeuge nicht mit geöffneter Zugangsabdeckung zum Bandsägeblatt.** Der Kontakt mit sich bewegenden Teilen kann zu Körperverletzungen führen.

ANMERKUNG 102 Nach Ermessen des Herstellers wird der Begriff "Bandsägeblatt" durch "Sägeband" ersetzt.

8.14.2 a) Ergänzung:

- 101) Angaben zu den festgelegten **Sägeband**-Maßen (z. B. Länge und Breite);
- 102) Anweisung, wie die **Sägeband**-Führungen und das Gegendruckrad eingestellt werden;
- 103) Anweisungen zum Auswechseln des **Sägebandes** einschließlich der Einrichtung der ordnungsgemäßen Laufrichtung des **Sägebandes** sowie zum Einbauen und Spannen von **Sägebändern**;
- 104) Anweisungen zum richtigen Gebrauch von "Arbeitshilfsmitteln" wie einem Schiebeh Holz oder einem Zusatzanschlag.

8.14.2 b) Ergänzung:

- 101) Anweisung, wie die verstellbare **Schutzabdeckung** so nahe wie möglich am Werkstück einzustellen ist;
- 102) Anweisung, wie die Führung des **Sägebandes** für den Schneidbereich einzustellen ist;
- 103) Anweisung, wie ein Neigungswinkel eingestellt wird.

9 Schutz gegen Zugang zu aktiven Teilen

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

10 Anlauf

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

11 Leistungs- und Stromaufnahme

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

12 Erwärmung

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

13 Wärme- und Feuerbeständigkeit

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

14 Feuchtebeständigkeit

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

15 Rostschutz

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

16 Überlastschutz von Transformatoren und zugehörigen Stromkreisen

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

17 Dauerhaftigkeit

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1.

18 Unsachgemäßer Betrieb

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1, ausgenommen wie folgt.

18.8 Ersatz von Tabelle 4:

Tabelle 4 – Geforderte Performance-Level

Art und Zweck der sicherheitsbedingten Funktion (SCF)	Mindest-Performance-Level (PL)
Leistungsschalter - Verhindern eines ungewollten Einschaltens	b
Leistungsschalter – Bereitstellen eines gewollten Ausschaltens	b
Bereitstellen der gewollten Drehrichtung	Keine SCF
Verhindern einer Überschreitung von Temperaturgrenzwerten nach Abschnitt 18	a
Jegliche elektronische Steuer- und Regelvorrichtung, um die Prüfung nach 18.3 zu bestehen	a
Bereitstellen der Funktion zum Abschalten oder Auskuppeln des Sägeband -Antriebs nach Forderung in 19.101.1 d)	a
Bereitstellen der nach 19.105 geforderten Auslaufzeit	a
Schutz gegen selbsttätige Rückstellung nach Forderung in 23.3	b

ANMERKUNG In Europa (EN IEC 62841-3-5) gilt folgende zusätzliche Anforderung:

Wiederanlaufschutz nach Forderung in 21.18.2.1	a
--	---

19 Mechanische Gefährdung

Es gilt dieser Abschnitt des Teils 1, ausgenommen wie folgt.

19.1 Ergänzung:

Die Anforderungen von 19.1, ausgenommen die bezüglich der mechanischen Festigkeit, gelten nicht für die in 19.101 festgelegte Zugangsabdeckung und die in 19.102 festgelegte verstellbare **Schutzabdeckung** im Schneidbereich.

19.3 Ersatz:

Gefährliche, sich bewegende Teile dürfen nicht berührt werden können, wenn **abnehmbare Teile** oder Vorrichtungen für Staubauffangsysteme, sofern vorhanden, abgenommen wurden.

Prüfung: wie folgt.

An Öffnungen des Staubauffangsystems wird Prüfsonde B nach **IEC 61032:1997** angewendet. Die Prüfsonde wird mit einer Kraft von höchstens 5 N in die Staubauslassöffnung eingeführt, bis die Anschlagfläche der Prüfsonde die Ebene der Staubauslassöffnung erreicht, und darf dabei keine gefährlichen, sich bewegenden Teile berühren

19.6 Dieser Unterabschnitt des Teils 1 gilt nicht.

19.7 Dieser Unterabschnitt des Teils 1 gilt nicht für Elektrowerkzeuge, die nach 8.14.2 a) 1) dazu vorgesehen sind, an einer Werkbank oder auf dem Boden befestigt zu werden.

19.7.101 Bandsägen, die nicht nach 8.14.2 a) 1) dazu vorgesehen sind, an einer Werkbank oder auf dem Boden befestigt zu werden, müssen angemessene Standfestigkeit haben.

Prüfung: wie folgt.

Die Prüfungen werden mit der **Bandsäge** durchgeführt, die dazu auf die waagerechte Fläche einer mitteldichten Hartfaserplatte (MDF) mit einer Dichte von 650 kg/m³ bis 850 kg/m³ gestellt wird. Ist das Elektrowerkzeug mit einem Untergestell ausgerüstet, wird es mit oder ohne das Untergestell in der ungünstigsten Konstellation geprüft.

Bei Anwendung einer Schiebekraft von 100 N an der Vorderkante der **Bandsäge** in der Ebene des **Sägebandes** und in Vorschubrichtung des Werkstücks darf sich das Elektrowerkzeug nicht bewegen.

Die Schiebekraft wird dann aus 300 N oder bis das Elektrowerkzeug sich waagerecht zu bewegen beginnt erhöht, je nachdem, was zuerst eintritt. Während dieser Prüfung darf das Elektrowerkzeug nicht umkippen.

19.8 Dieser Unterabschnitt des Teils 1 gilt.

19.101 Sägebandrad, Antriebsmechanismus und Sägeband-Schutzeinrichtung

19.101.1 Die Sägebandräder, der Antriebsmechanismus und das gesamte **Sägeband** außerhalb des Schneidbereiches muss gesichert sein.

Zugangsabdeckungen, die zum Wechseln des **Sägebandes** nach 8.14.2 a) 103) geöffnet werden müssen, müssen an der **Bandsäge** befestigt bleiben und mindestens eine der folgenden Anforderungen a) bis d) muss erfüllt sein:

- a) Die Zugangsabdeckung(en) ist/sind (eine) **feststehende Schutzeinrichtung(en)**; oder
- b) Die Zugangsabdeckung(en) erlaubt/en im geöffneten Zustand keinen Zugang zu gefährlichen, sich bewegenden Teilen mit Ausnahme des **Sägebandes**; oder
- c) Der **Leistungsschalter** befindet sich auf derselben Seite wie die Zugangsabdeckung(en); oder
- d) Die Zugangsabdeckung(en) erfüllt/en die Anforderungen von Anhang AA.

Für die Möglichkeiten a) und c) erfolgt die Prüfung durch Besichtigung. Für Möglichkeit b) erfolgt die Prüfung durch praktische Prüfung unter Verwendung der Prüfsonde B nach **IEC 61032:1997** mit einer Kraft von höchstens 5 N. Möglichkeit d) wird durch die Anforderungen von Anhang AA geprüft.

ANMERKUNG 101 In Europa (EN IEC 62841-3-5) gelten folgende Bedingungen:

19.101.1 Die Sägebandräder, der Antriebsmechanismus und das gesamte Sägeband außerhalb des Schneidbereiches muss gesichert sein.

Zugangsabdeckungen, die zum Wechseln des **Sägebandes** nach 8.14.2 a) 103) geöffnet werden müssen, müssen an der Bandsäge befestigt bleiben und die Anforderungen von Anhang AA erfüllen.

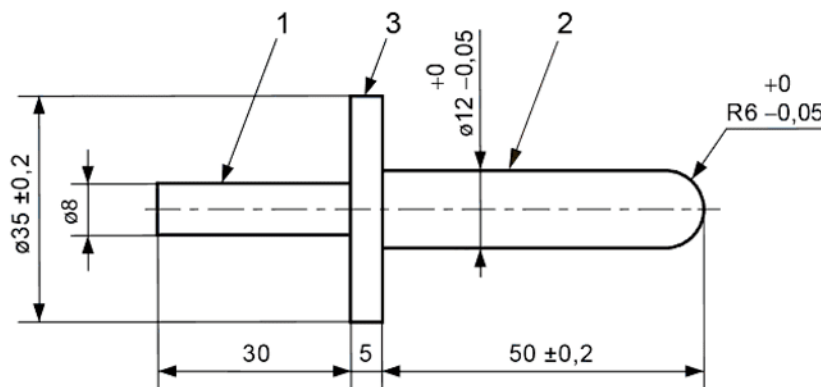
Prüfung: durch Prüfung der Anforderungen von Anhang AA.

19.101.2 Eine Zugangsabdeckung nach 19.101.1 c), sofern zutreffend, muss den Zugang zu gefährlichen, sich bewegenden Teilen hinter der Zugangsabdeckung verhindern, während die Zugangsabdeckung geöffnet wird und bevor das **Sägeband** abgeschaltet oder ausgekuppelt wird.

Prüfung: wie folgt.

Die Zugangsabdeckung wird bis zu dem Punkt geöffnet, bei dem der Antrieb des **Sägebandes** gerade abgeschaltet oder ausgekuppelt wird. Es darf nicht möglich sein, mit der in Bild 102 festgelegten Prüfsonde gefährliche, sich bewegende Teile zu berühren. Die Prüfsonde wird mit einer Kraft von höchstens 5 N angewendet.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Griffbereich
- 2 Prüfbereich
- 3 Flansch der Prüfsonde

Bild 102 – Prüfsonde

19.102 Verstellbare Schutzabdeckung für den Schneidbereich

Alle Seiten des **Sägebandes** oberhalb des Tisches müssen mit Ausnahme des Teils, der zum Schneiden des Werkstücks oder zum Wechseln des **Sägebandes** notwendig ist, von einer **Schutzabdeckung** abgedeckt sein. Wenn der Tisch sich in waagerechter Stellung befindet, muss die **Schutzabdeckung** von maximaler Schnitthöhe bis hinunter auf höchstens 8 mm über der Tischoberfläche verstellbar sein. Die verstellbare **Schutzabdeckung** muss in jeder Position innerhalb dieses Bereiches sicher feststellbar sein und so konstruiert sein, dass sie zum Wechseln des **Sägebandes** nicht vom Elektrowerkzeug abgenommen werden muss. Siehe Bild 101.

Die **Schutzabdeckung** muss so konstruiert und ausgeführt sein, dass sie weder die Bewegung des Werkstücks noch die Sicht auf den Sägevorgang behindert. Es muss möglich sein, sie nur zusammen mit der sich oberhalb des Tisches befindlichen **Sägeband**-Führung einzustellen.